

Umsatzsteuerbefreiung für Krankenhausleistungen – Geplante Änderungen durch das Jahressteuergesetz 2009

Nachdem zuletzt die Änderung der Umsatzsteuerrichtlinie 100 UStR ab dem 1. Januar 2005 für gravierende Änderungen im Hinblick auf die Einschränkung umsatzsteuerfreier Leistungen gesorgt hatte, plant der Gesetzgeber nunmehr eine weitreichende Änderung der umsatzsteuerlichen Vorschriften für medizinische Leistungen. Dies geschieht im Kontext der europäischen Vorgaben für das nationale Umsatzsteuerrecht. Der Regierungsentwurf zum Jahressteuergesetz 2009 sieht eine stärkere Verbindung der umsatzsteuerlichen und sozialgesetzlichen Vorschriften vor.

DIE UMSATZSTEUERBEFREIUNG FÜR GESUNDHEITSLISTUNGEN SOLL KÜNFTIG VOM VERSORGUNGS-AUFTRAG ABHÄNGEN, DER IN DEN VERTRÄGEN NACH DEN SOZIALGESETZBUCHRECHTLICHEN VORSCHRIFTEN DEFINIERT WIRD.

Krankenhausleistungen – Bisherige Befreiungen von der Umsatzsteuer

Die aktuelle Gesetzeslage regelt in § 4 Nr. 16 b und c Umsatzsteuergesetz (UStG), dass Umsätze, die eng mit dem Betrieb von Krankenhäusern verbunden sind, von der Umsatzsteuer befreit sind. Als begünstigte Krankenhäuser gelten alle Einrichtungen, die von Körperschaften des öffentlichen Rechts betrieben werden, und andere Einrichtungen, wenn

- bei Krankenhäusern im vorangegangenen Kalenderjahr die Zweckbetriebsvoraussetzungen nach § 67 Abs. 1 oder 2 der Abgabenordnung für Krankenhäuser erfüllt worden sind (also mindestens 40 Prozent der jährlichen Belegungstage oder Berechnungstage auf Patienten entfallen, bei denen nur Entgelte für allgemeine Krankenhausleistungen nach § 10 der Bundespflegesatzverordnung berechnet werden oder auf Patienten entfallen, bei denen für die Krankenhausleistungen kein höheres Entgelt als das o.g. berechnet wird) oder
- bei von Hebammen oder Entbindungspflegern geleiteten Einrichtungen zur Geburtshilfe im vorangegangenen Kalenderjahr die Kosten der stationären Aufnahme in mindestens 40 Prozent der jährlichen Pflagestage von den gesetzlichen Trägern der Sozialversicherung oder Sozialhilfe ganz oder zum überwiegenden Teil getragen worden sind oder
- bei Diagnosekliniken und anderen Einrichtungen ärztlicher Heilbehandlung, Diagnostik oder Befunderhebung die Leistungen unter ärztlicher Aufsicht erbracht werden und im vorangegangenen Kalenderjahr mindestens 40 Prozent der Leistungen gesetzlich Versicherten, Empfängern von Sozialhilfe oder Versorgungsberechtigten der gesetzlichen Sozialversicherungsträger, zugute gekommen sind.

Damit musste die Erfüllung der Voraussetzungen für die Umsatzsteuerbefreiung durch aufwändige Datensammlungen und Auswertungen nachgewiesen werden.

Geplante Neuregelung

Im Regierungsentwurf des Jahressteuergesetzes 2009 ist vorgesehen, dass die Regelungen, die Krankenhausleistungen

betreffen, aus § 4 Nr. 16 UStG entfallen. Dafür werden die Umsätze aus Krankenhausleistungen künftig in die Regelung der Umsatzsteuerbefreiung von ärztlichen Leistungen in § 4 Nr. 14 b) UStG aufgenommen und neu gefasst. Nach der geplanten Neuregelung sind Krankenhausbehandlungen weiterhin von der Umsatzsteuer befreit, soweit sie von Einrichtungen des öffentlichen Rechts erbracht werden. Ärztliche und zahnärztliche Heilbehandlungen und Diagnostikleistungen sind steuerfrei, wenn sie von

- zugelassenen Krankenhäusern nach § 108 SGB V (Hochschulkliniken, Plankrankenhäuser und Krankenhäuser mit Versorgungsvertrag),
- Zentren für ärztliche Heilbehandlung und Diagnostik oder Befunderhebung, die an der vertragsärztlichen Versorgung nach § 95 SGB V (vertragsärztliche Versorgung z. B. in Medizinischen Versorgungszentren) teilnehmen oder für die die Regelungen nach § 115 SGB V gelten (Belegarzt-tätigkeiten, Praxiskliniken, Hochschulambulanzen, Psychiatrische Institutsambulanzen, Sozialpädiatrische Zentren),
- Einrichtungen, mit denen Verträge nach § 34 SGB VII mit den gesetzlichen Unfallversicherungsträgern bestehen,
- Einrichtungen, mit denen Versorgungsverträge nach §§ 111 und 111a SGB V bestehen (Vorsorge- und Rehabilitationseinrichtungen, Müttergenesungswerke),
- Rehabilitationseinrichtungen, mit denen Verträge nach § 21 SGB IX bestehen (zur Rehabilitation und Teilhabe von Menschen mit Behinderung),
- Einrichtungen zur Geburtshilfe, für die Verträge nach § 134 a SGB V über die Versorgung mit Hebammenhilfe gelten, oder
- Hospizen, mit denen Verträge nach § 39a Abs. 1 SGB V über die palliativ medizinische Versorgung bestehen,
- Einrichtungen, mit denen Verträge nach § 140a SGB V bestehen (im Rahmen der integrierten Versorgung, nicht jedoch die isoliert ausgelagerten Koordinations- oder Verwaltungsarbeiten)

erbracht werden.

Weitere Voraussetzung für die Umsatzsteuerbefreiung ist, dass die Leistungen ihrer Art nach auf die Zulassung, den Vertrag oder die Regelung nach dem Sozialgesetzbuch bezogen sind, d. h. vom Entsprechenden durch den von den gesetzlichen Kostenträgern vorgegebenen Versorgungsauftrag abgedeckt sind. Die Leistungen sollen dann unabhängig davon umsatzsteuerbefreit sein, ob sie an Privat- oder Nichtversicherte erbracht werden.

Die Bundesregierung begründet die Änderungen zunächst mit den europarechtlichen Vorgaben aus Gesetzgebung und Rechtsprechung, wonach Krankenhausleistungen und ärztliche Heilbehandlungen im Bereich der Humanmedizin von Einrichtungen des öffentlichen Rechts und anderen anerkannten Einrichtungen von der Umsatzsteuer zu befreien sind, ohne dass dadurch eine Benachteiligung privater Einrichtungen stattfindet, die den öffentlichen Einrichtungen vergleichbare Leistungen erbringen. Durch den Verzicht, die Steuerbefreiung von jährlich nachzuweisenden bestimmten, einrichtungsbezogenen „Sozialkriterien“ abhängig zu machen, wird nach Ansicht der Bundesregierung ein wichtiger Beitrag zum Bürokratieabbau geleistet.

Auswirkungen der geplanten Änderungen

Die Umsatzsteuerbefreiung wird zukünftig vom Versorgungsauftrag abhängig sein. Dies bedeutet einerseits, dass Privatkliniken, die ohne Vertragsbeziehung zu den Kostenträgern Privatpatienten behandeln, zukünftig umsatzsteuerpflichtige Gesundheitsleistungen erbringen. Der ermäßigte Umsatzsteuersatz kommt nicht in Betracht, so dass diese Leistungen künftig mit 19 Prozent Umsatzsteuer belastet werden, wenn die Gesetzesänderung tatsächlich wie geplant verabschiedet wird. Damit einhergehen würde die Möglichkeit des Vorsteuerabzuges auf bezogene Eingangsleistungen, so dass sich die definitive Umsatzsteuerbelastung wenigstens teilweise vermindern würde.

Andererseits sollen alle Leistungen, die erbracht werden, nur dann von der Umsatzsteuer befreit sein, wenn sie im Leistungsbereich der Zulassung, des entsprechenden Vertrages bzw. der Regelung nach SGB enthalten sind, so dass diesem Aspekt zukünftig noch stärkere Bedeutung zukommt. Durch diese Verbindung der Umsatzsteuerbefreiung mit dem Versorgungsauftrag soll erreicht werden, dass „einrichtungsfremde“ Leistungen der Umsatzsteuer unterliegen. Erbringt also eine Vorsorge- oder Rehabilitationseinrichtung, mit der ein Vertrag nach § 111 SGB V besteht, eine Krankenhausbehandlung, ist diese umsatzsteuerpflichtig, wenn keine Zulassung nach § 108 SGB V besteht. Darüber hinaus wird in der Gesetzesbegründung wieder der Begriff der eng verbundenen Umsätze verwendet, so dass die schwierige Abgrenzung zwischen begünstigten Leistungen und nicht eng verbundenen Zusatzumsätzen weiterhin vorzunehmen sein wird.

Werden die europarechtlichen Vorgaben erfüllt?

Die Mehrwertsteuersystemrichtlinie sieht vor, dass Krankenhausbehandlungen und ärztliche Heilbehandlungen sowie damit eng verbundene Umsätze, die von Einrichtungen des

öffentlichen Rechts oder unter Bedingungen, welche mit den Bedingungen für diese Einrichtungen in sozialer Hinsicht vergleichbar sind, von Krankenhäusern, Zentren für ärztliche Heilbehandlung und Diagnostik und anderen ordnungsgemäß anerkannten Einrichtungen gleicher Art durchgeführt beziehungsweise bewirkt werden, von den Mitgliedstaaten von der Umsatzsteuer befreit werden. Durch die Verbindung zwischen Umsatzsteuergesetz und den Sozialgesetzbüchern wird jedoch wieder eine staatliche Zugangsreglementierung verankert, die dem Grundgedanken des freien Marktzugangs im europäischen Recht aus unserer Sicht widersprechen kann. Hier ist abzuwarten, wie sich der Europäische Gerichtshof im Streitfall positioniert. Insbesondere die Einschränkung der Umsatzsteuerfreiheit auf bestimmte Leistungen, die neben der Anerkennung der Einrichtung auf den vereinbarten Versorgungsumfang abstellt, halten wir für problematisch.

FAZIT

Zukünftig wird die Umsatzsteuerbefreiung von Krankenhausbehandlungen und ärztlichen Heilbehandlungen von zwei Voraussetzungen abhängen:

- die Einrichtung muss über einen Vertrag mit den gesetzlichen Kostenträgern verfügen und
- die erbrachten Leistungen müssen von den mit den gesetzlichen Kostenträgern abgeschlossenen Verträgen abgedeckt sein.

Grundsätzlich ist es zu begrüßen, dass das Steuerrecht keine eigenen Voraussetzungen mehr vorsieht, die zusätzlichen Verwaltungsaufwand verursachen. Allerdings wird auf der anderen Seite nur noch „staatlich genehmigte Gesundheitspflege“ begünstigt. Es bleibt zu hoffen, dass die Kostenträger der schnellen Weiterentwicklung von Behandlungsmöglichkeiten auch rechtzeitig durch die Aufnahme dieser neuen Behandlungsmöglichkeiten in den Versorgungsvertrag Rechnung tragen.

Dagmar Stock

Steuerberaterin
CURACON GmbH
Steuerberatung
Tel. 07 11/2 55 87-13
dagmar.stock@curacon.de